

Merkblatt Insolvenzerklärung Stiftung

“Ihre” Stiftung kann die Konkursöffnung bewirken, indem sie beim Konkursgericht eine Insolvenzerklärung gestützt auf Art. 191 SchKG abgibt. Hierzu haben Sie die folgenden Unterlagen beim Konkursgericht einzureichen:

- einen Auflösungsbeschluss des obersten Stiftungsorgans,
- einen der Insolvenzerklärung zustimmenden **Beschluss der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde**,
- einen **Handelsregisterauszug** neuesten Datums des Handelsregisteramts des Kantons Zürich,
- eine **Erklärung**, ob die Stiftung **Grundstückseigentümerin** (z.B. Liegenschaften, Stockwerkeigentum, Baurechte) ist oder nicht. Liegt Grundstückseigentum vor, so sind die **Standorte dieser Grundstücke** (Adresse: Strasse, Ort und Kanton) zu nennen.

Für die Kosten einer allfälligen Konkursöffnung ist beim Konkursgericht in bar oder auf dessen Postkonto ein **Barvorschuss von CHF 1'800.–** zu leisten.

Erst bei Vorliegen dieser Unterlagen und nach Leistung des Kostenvorschusses erfolgt die Konkursöffnung.